

Heimreglement Alters- und Pflegeheim Biberzelten in Lachen

(nachfolgend APH Biberzelten)

1. Einleitung

Dieses Heimreglement regelt die Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortung des APH Biberzelten und seiner Organe sowie die Leistungen, Aufgaben und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner.

2. Erlass des Gemeinderats

Vom Gemeinderat erlassen: 18.05.2026; gültig ab 01.07.2026.

Der Gemeinderat Lachen erlässt gestützt auf die §§ 2, 3b, 7, 9 und 19a Gesetz über die sozialen Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG; SRSZ 380.300), §§ 8 f., 10, 15 Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 (ÖDSG; SRSZ 140.410) und § 42 Abs. 2 Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (GOG; SRSZ 152.100).

3. Allgemeine Bestimmungen

Trägerschaft

Rechtsform

Das APH Biberzelten ist ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Gemeinde Lachen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Zweck

Das APH Biberzelten bietet älteren Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Lachen, die keinen eigenen Haushalt mehr führen können, ein angenehmes Zuhause mit fachgerechter Pflege und Betreuung. Soweit es die Kapazitäten zulassen, können auch Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

Grundsatz

Das APH Biberzelten wird politisch und religiös neutral, jedoch nach christlichen Grundsätzen, geführt.

Zuständigkeiten

Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über den Betrieb und die Leitung des APH Biberzelten. Er entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist. Dem Gemeinderat obliegt insbesondere:

- Festlegung des Leitbilds, der Strategie und des Betriebskonzeptes auf Antrag der APH-Kommission
- Erlass und die Änderung des Reglements und der Taxordnung auf Antrag der APH-Kommission
- Festlegung der Kompetenzordnung
- Wahl und Konstituierung der APH-Kommission
- Beschlussfassung über übrige Anträge der APH-Kommission
- Genehmigung von Budget und Jahresrechnung zur Überweisung an die Gemeindeversammlung
- Entscheidung über Verwaltungsbeschwerden gegen Entscheide und Beschlüsse der Institutionsleitung / der APH-Kommission
- Wahl und Kündigung der Institutionsleitung und der Bereichsleitenden auf Antrag der Wahlkommission / der APH-Kommission sowie Erlass deren Pflichtenhefte
- Erlass der Hausordnung

APH-Kommission

Der APH-Kommission gehören fünf bis sieben Personen an. Sie setzt sich zusammen aus der Ressortleitung Soziales, Gesellschaft und Gesundheit der Gemeinde Lachen, der/die den Vorsitz innehat, vier Personen mit Eignung und Erfahrung in medizinischen, pflegerischen, sozialen, betriebswirtschaftlichen oder juristischen Betreuungs- und Betagtenfragen. Die Institutionsleitung oder deren Stellvertretung hat eine beratende Funktion sowie das Antragsrecht an Sitzungen der APH-Kommission.

Die Mitglieder der APH-Kommission sind mit der Institutionsleitung APH Biberzelten nicht verwandtschaftlich oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung verbunden.

Der APH-Kommission obliegt insbesondere:

- Beratung des Gemeinderates in allen Fragen, die sich diesem zum APH Biberzelten stellen
- Ausübung der unmittelbaren Aufsicht über den Betrieb bezüglich betreuerischer, struktureller, betrieblicher und finanzieller Belange
- Anträge zur Wahl der Institutionsleitung und der Bereichsleitenden zuhanden des Gemeinderates
- Überwachung der Einhaltung des genehmigten Budgets sowie des bewilligten Stellenplans
- Beratung der Jahresrechnung und Erstellung des Budgetentwurfs zuhanden des Gemeinderates
- Erstellung des Leitbildes und des Betriebskonzeptes zusammen mit der Institutionsleitung zuhanden des Gemeinderates
- Erstellung des Reglements und der Taxordnung zuhanden des Gemeinderates

Institutionsleitung APH Biberzelten

Die Institutionsleitung untersteht der APH-Kommission.

Der Institutionsleitung obliegt insbesondere:

- Organisation und operative Führung des APH Biberzelten
- Fachgerechte und wirtschaftliche Betriebsführung
- Einstellung und Kündigung des übrigen Personals
- Die Institutionsleitung informiert die APH-Kommission über ihre Tätigkeit, den Geschäftsgang, die Problemstellungen im Allgemeinen und über besondere Vorkommnisse.

4. Aufnahme

Der Antrag auf Aufnahme einer Bewohnerin / eines Bewohners erfolgt schriftlich mit dem Anmeldeformular.

Der Entscheid über die Aufnahme erfolgt in der Form des Pensionsvertrages und bei Nichtaufnahme durch ablehnenden Entscheid. Der Entscheid obliegt der Institutionsleitung in Absprache mit der Bereichsleitung Pflege und Betreuung.

Aufgenommen werden primär Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Lachen. Als Einwohnerinnen und Einwohner gelten Personen, die ihren zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Wohnsitz seit mindestens drei Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Lachen haben.

Soweit es die Kapazitäten zulassen, können auch Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Personen aus Gemeinden im Kanton Schwyz werden bei der Aufnahme gegenüber ausserhalb des Kantons Schwyz wohnhaften Personen bevorzugt.

Eine Aufnahme kann erfolgen, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sicherstellung Finanzierung und Bezahlung der vom APH Biberzelten zu erbringenden Leistungen
- Freie Kapazitäten
- Eine administrative und medizinische Vertretung ist definiert
- Versicherungsnachweis der Krankenkasse
- Identitätskarte oder Pass
- Patientenverfügung (falls vorhanden)
- Vorsorgeauftrag (falls vorhanden)
- Steuerauszug

Die Institutionsleitung kann den Eintritt von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig machen und/oder ausnahmsweise auf die Erfüllung einzelner Voraussetzungen verzichten.

Die Institutionsleitung ist befugt, vor Eintritt die nötigen Garantien für die Finanzierung und Bezahlung der vom APH Biberzelten erbrachten Leistungen einzuholen, beispielsweise eine Kostengutsprache der Gemeinde.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

5. Leistungen des APH Biberzelten

Die Höhe der Kosten für Hotellerie, Betreuung, Pflege wie auch zusätzliche Leistungen sind in der Taxordnung geregelt. Grundsätzlich richten sich alle Taxen nach den Betriebskosten vom APH Biberzelten. Die Taxordnung wird periodisch überprüft und bei Bedarf mit schriftlicher Vorankündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist auf Monatsbeginn angepasst.

Hotellerie

Die Hotellerie umfasst:

- Zimmer inklusive Nebenkosten
- Vollpension sowie ärztlich verordnete Spezialkost
- Pflegebett mit passendem Betttisch mit Lampe
- Kleiderschrank, Vorhänge, Duschvorhang und Deckenlampe
- Schliessfach in selektiven Zimmern
- Anschlüsse für Radio, Kabelfernseher, Telefon und WLAN
- Bett- und Frotteewäsche (Flachwäsche) und Besorgung dieser
- Besorgung der Leibwäsche (ohne chem. Reinigung und Flick- oder Änderungsarbeiten)
- Wöchentliche Zimmerreinigung und verstärkte Reinigung der Nasszelle sowie tägliche Kontrolle aller Wohneinheiten
- Haftpflichtversicherung (Kollektiv-Versicherung für alle Bewohnenden)

Private Flachwäsche ist aus hygienischen und organisatorischen Gründen nicht gestattet. Die persönliche Kleidung wird innerhalb der ersten Tage nach Eintritt durch das APH Biberzelten beschriftet. Für nicht beschriftete Kleidung wird keine Haftung übernommen.

Das APH Biberzelten übergibt das Zimmer in sauberem Zustand. Das APH Biberzelten behält sich den Wechsel des Zimmers bei Vorliegen sachlicher und medizinischer Gründe, zum Beispiel Wechsel auf eine andere Abteilung oder in ein Doppelzimmer etc., vor.

Technische Installationen werden ausschliesslich vom hausinternen technischen Dienst vorgenommen und verrechnet. Bauliche Veränderungen sind nicht gestattet.

Betreuung

Die Betreuungsleistungen umfassen allgemeine Leistungen wie die Unterstützung im Alltag, die Aktivierung, soziokulturelle Angebote oder die seelsorgerische Betreuung.

Pflegeleistungen

Die freie Wahl einer Ärztin oder eines Arztes ist gewährleistet. Das APH Biberzelten übernimmt die ärztlich angeordnete Pflege.

Über besondere medizinische oder pflegerische Anordnungen hat die behandelnde Ärztin resp. der behandelnde Arzt, soweit erforderlich, die Bereichsleitung Pflege und Betreuung des APH Biberzelten zu informieren.

Die Pflegeleistungen umfassen individuell abgestimmte Leistungen zur Deckung der Grundbedürfnisse, welche die Bewohnerin / der Bewohner nicht mehr selbst vornehmen können, wie die Körperpflege, medizinische Tätigkeiten, Mobilisation etc.

Hinweis:

Die Pflegeeinstufung im Heim erfolgt anhand des RAI-Systems (Resistent Assessment Instrument) des Verbandes Heime und Institutionen Schweiz CURAVIVA, welches von Santésuisse Zentralschweiz für die Geltendmachung von Leistungen nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) zu Lasten der Krankenkassen als verbindlich erklärt worden ist.

Der Grad der Pflegebedürftigkeit wird von der Pflege erhoben und durch den Hausarzt oder die Hausärztin bestätigt. Diese Einstufung wird mindestens zweimal jährlich bzw. bei signifikanten Veränderungen des Gesundheitszustandes überprüft und angepasst.

Beim Heimeintritt werden die Pflegeleistungen und somit die RAI-Einstufung innerhalb der ersten 30 Tage ermittelt und rückwirkend ab Eintritt ins Heim verrechnet. Eine neue Festsetzung der RAI-Einstufung kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Diese gilt weder als Vertragsänderung noch als Taxanpassung.

Medikamentenmanagement

Bei Eintritt in das APH Biberzelten übernimmt die Pflege das gesamte Medikamentenmanagement (Beschaffung, Lagerung, Bereitstellung, Abgabe, Entsorgung). Beim Eintritt ins APH Biberzelten besteht eine ärztliche Verordnungspflicht, damit die Medikamentenbewirtschaftung lückenlos gewährleistet werden kann. Selbstdispensation ist nicht gestattet.

Krankenkasse

Ein Krankenkassenwechsel muss dem Sekretariat / Empfang sofort gemeldet werden.

Seniorenrufanlage

Das APH Biberzelten ist mit einer Seniorenrufanlage ausgestattet. Die Bewohnerinnen und Bewohner tragen eine Alarmuhr, damit sie jederzeit einen Notruf auslösen und geortet werden können.

Zusatzleistungen

Die Zusatzleistungen umfassen ergänzende, für alle Bewohnerinnen / Bewohner anfallende Einmalleistungen sowie Angebote, welche nach Bedarf genutzt werden können. Zusatzleistungen werden der Bewohnerin / dem Bewohner verrechnet. Sie / er trägt die Kosten allein. Die Preise für die Zusatzleistungen sind der jeweils gültigen Taxordnung zu entnehmen.

6. Brandschutz

Private elektrische Geräte (z. B. Kaffeemaschine, Wasserkocher, Kühlschrank, Heizkissen, Solarium, Bügel-Dampfgerät, Luftbefeuchter etc.) sind aus Sicherheitsgründen verboten. Ausnahmen sind Fernseher, PC / Laptop, elektrische Relax-Sessel, Radio und Telefon.

Das Abbrennen von Kerzen ist aus Sicherheitsgründen im ganzen Hause nicht gestattet.

7. Rauchen

Das gesamte Areal des APH Biberzelten ist rauchfrei. Das Rauchen im Bewohnerzimmer und auf dem Balkon ist untersagt. Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Aussenbereichen (Terrassen bei Wohngruppe im 1. OG und Pavillon bei Cafeteria) gestattet.

8. Religion

Die religiöse Betreuung wird der Seelsorge anvertraut. Die Bewohnerinnen und Bewohner können eine Seelsorge nach eigener Wahl und eigenem Bekenntnis beiziehen. Die Religionsfreiheit bleibt gewahrt.

9. Palliative Care und Umgang mit Sterbehilfe

Das Palliative-Konzept des APH Biberzelten hat den Zweck Menschen mit einer unheilbaren, lebensbedrohlichen und / oder chronisch fortschreitender Krankheit optimal zu betreuen und zu behandeln. Eine Freitodbegleitung (assistierter Suizid) ist in den Räumlichkeiten des APH Biberzelten möglich. Eine Freitodbegleitung (assistierter Suizid) in den Räumen des APH Biberzelten ist nur dann möglich, wenn die Bewohnerin / der Bewohner die Institutionsleitung mindestens drei Monate vor dem Freitod über den Wunsch einer Freitodbegleitung informiert und vor dem Freitod mindestens drei Monate im APH Biberzelten gewohnt hat.

10. Externe Leistungen

Die ärztliche Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt über deren Hausarzt bzw. deren Hausärztin oder den Heimarzt bzw. die Heimärztin des APH Biberzelten. Das APH Biberzelten zieht bei Bedarf eine Fachärztin oder einen Facharzt bei, welcher die Hausärztin bzw. den Hausarzt jedoch nicht ersetzt. Die Abrechnung der ärztlichen Leistungen erfolgt unabhängig von der Rechnung vom APH Biberzelten.

11. Haftung und Versicherungen

Das APH Biberzelten hat für die Bewohnerinnen und Bewohner eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Versicherungssumme im Zusammenhang mit Personen- und Sachschäden beträgt CHF 5'000'000.-. Im Schadenfall trägt der/die Bewohner/in den Selbstbehalt. Den Bewohnerinnen und Bewohnern steht es frei, eine eigene Diebstahl- und Hausratversicherung abzuschliessen.

Für Schäden und gesundheitliche Konsequenzen, welche Bewohnerinnen oder Bewohner durch mangelnde Kooperation verursachen, wird jede Haftung abgelehnt.

Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der Bewohnerin / des Bewohners.

Die Bewohnerinnen und Bewohner sind selbst verantwortlich für ihre persönlichen Sachen, insbesondere auch für ihre Wertgegenstände und Bargeld. Das APH Biberzelten empfiehlt, keine grösseren Bargeldbeträge, Schmuck und Wertgegenstände mit sich zu führen. Das APH Biberzelten stellt den Bewohnenden Schliessfächer zur Verfügung. Das APH Biberzelten übernimmt keine Haftung bei Verlust / Diebstahl / Untergang persönlicher Gegenstände, wie z.B. Brillen, Zahnprothesen, Hörgeräte und Möbel, sowie von Wertgegenständen, wie z.B. Bargeld, Schmuck.

12. Unverzinsliche Anzahlung

Das APH Biberzelten verlangt vor dem Eintritt von jeder Bewohnerin / jedem Bewohner eine Anzahlung. Die Höhe der Anzahlung richtet sich nach der beim Eintritt geltenden Taxordnung. Bei Beendigung des Vertrags noch offenstehende Verpflichtungen werden mit der Anzahlung verrechnet. Restguthaben werden zurückerstattet.

13. Abwesenheiten

Bei längeren Abwesenheiten (Spitalaufenthalt, Kuren, Ferien usw.) und bei vorzeitigem Auszug erfolgt ab dem vierten Abwesenheitstag eine Reduktion der Pensionstaxe. Die Pflegekosten werden während der Abwesenheit nicht verrechnet. Der Eintritts- und Austrittstag gilt als Anwesenheitstag. Die Verlegungstage plus drei weitere volle Tage werden stets voll verrechnet.

14. Vertretung

Alle Bewohnerinnen und Bewohner bezeichnen zwingend eine oder mehrere Personen, die das APH Biberzelten bei allenfalls auftretenden finanziellen und / oder medizinischen Problemen kontaktieren und bei Bedarf um Hilfestellung / Unterstützung ersuchen kann. Dabei handelt es sich nicht um einen Vorsorgeauftrag im Sinne von Art. 360 ff. ZGB und nicht um eine Patientenverfügung.

Das APH Biberzelten informiert die erste Vertretung über Änderungen vom Heimreglement und der Taxordnung und der Hausordnung vom APH Biberzelten.

15. Bewegungseinschränkende Massnahmen bei Urteilsunfähigkeit

Das APH Biberzelten hält die Bewegungsfreiheit urteilsunfähiger Bewohnerinnen und Bewohner möglichst hoch. Sie wird nur eingeschränkt, wenn

- weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend eingestuft werden,
- die bewegungseinschränkenden Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners bzw. der Bewohnerin oder von Dritten abzuwenden,
- es für die Beseitigung einer schwerwiegenden Störung des Gemeinschaftslebens notwendig ist (Art. 383 Abs. 1 ZGB).

Vor der Einleitung von bewegungseinschränkenden Massnahmen werden der Bewohnerin / dem Bewohner sowie der Vertretung in medizinischen Belangen die Art, der Zweck und die voraussichtliche Dauer der Massnahme erklärt und das Gespräch protokolliert (vgl. Art. 383 Abs. 2 ZGB).

Das APH Biberzelten schützt die Persönlichkeit der Bewohnerin / der Bewohner und fördert so weit wie möglich deren soziale Kontakte, insbesondere auch solche ausserhalb des APH Biberzelten (Art. 386 Abs. 1 ZGB).

Zuständig für die Anordnung bewegungseinschränkender Massnahmen ist die Bereichsleitung Pflege und Betreuung.

16. Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung und Patientenwille im Falle einer Spitaleinweisung

Die Bewohnerin / der Bewohner teilen dem APH Biberzelten mit, ob ein Vorsorgeauftrag, eine Patientenverfügung und / oder Anweisungen errichtet wurden. Wünscht eine Bewohnerin oder ein Bewohner, dass das APH Biberzelten den in diesen Dokumenten festgehaltenen persönlichen Willen umgehend umsetzen kann, übergibt er bzw. sie dem APH Biberzelten eine Kopie des Vorsorgeauftrages und/oder der Patientenverfügung bzw. des Patientenwillens im Falle einer Spitaleinweisung.

17. Beistandschaft

Die Bewohnerin bzw. der Bewohner informiert das APH Biberzelten über eine bestehende oder neue Beistandschaft.

18. Datenschutz

Das APH Biberzelten nimmt die Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner ernst und stellt sicher, dass Personendaten gemäss den Bestimmungen der anwendbaren Datenschutzgesetze bearbeitet werden. Personendaten sind insbesondere persönliche Angaben sowie medizinische und pflegerische Informationen der Bewohnerin / des Bewohners. Wo erforderlich, holt das APH Biberzelten die Einwilligung der Bewohnerin bzw. des Bewohners ein.

Das APH Biberzelten ist gesetzlich verpflichtet, die KESB Ausserschwyz zu benachrichtigen, falls eine schutzbedürftige, nicht urteilsfähige Person in ihrem Lebensalltag keine adäquate Betreuung und Unterstützung durch Drittpersonen erhält.

19. Bild- und Tonaufnahmen

Möchte das APH Biberzelten Bild- und Tonaufnahmen von Bewohnerinnen / Bewohnern erstellen, informiert es diese vorgängig darüber und über den Zweck und das Ziel der Aufnahmen (bspw. Publikation im Internet, in Printmedien, Broschüren und anderen Drucksachen zu Werbe- und Informationszwecken). Alle Bewohnerinnen und Bewohner können auf Wunsch die sie betreffenden Aufnahmen einsehen und abhören.

Die Bewohnerin / der Bewohner kann jederzeit das Erstellen von Aufnahmen untersagen oder die Publikation oder Entfernung der Bilder (z.B. von der Website, in Printmedien, Broschüren oder anderen Drucksachen) verlangen.

Bei Publikationen werden keine Namen zu Bild- und Tonaufnahmen angegeben. Aus der Zustimmung zur Publikation können keine Rechte (z.B. Entgelt) abgeleitet werden.

Aufnahmen durch das Personal sind nur im Auftrag der Institutionsleitung gestattet.

20. Entbindung von der Schweigepflicht

Mit der Unterzeichnung des Pensionsvertrages entbindet die Bewohnerin / der Bewohner sowohl die behandelnden Fachärztinnen / Psychiaterinnen und Fachärzte / Psychiater, Spitäler und weitere Gesundheitsinstitutionen sowie deren Hilfspersonen als auch das APH Biberzelten Fachpersonal (insbesondere Heimärztin / Heimarzt, Psychologinnen / Psychologen, Pflegefachpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten sowie weitere Hilfspersonen und die APH Verwaltung) ausdrücklich von ihrer beruflichen Schweigepflicht und geben ihre ausdrückliche Zustimmung zur gegenseitigen Bekanntgabe der Patienteninformationen, der Einholung aller erforderlichen Auskünfte und zur Einsicht in die vollständigen Akten. Diese Erklärung gilt für die Dauer des Aufenthaltes im APH Biberzelten oder bis auf Widerruf.

21. Finanzierung der Leistungen des APH Biberzelten

Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter, namentlich Hilfslosenentschädigungen und Ergänzungsleistungen ist grundsätzlich Sache der Bewohnerin / des Bewohners bzw. deren / dessen Vertretung. Das APH Biberzelten berät und unterstützt dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten.

22. Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Das APH Biberzelten stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertretung die Kosten für den Aufenthalt anhand der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt eine erste Mahnung ohne Kostenfolge. Ab der zweiten Mahnung wird ein Verzugszins von 5% vom geschuldeten Rechnungsbetrag zuzüglich Inkassospesen verrechnet. Allfällige Rechnungskorrekturen werden der Bewohnerin / dem Bewohner mit der Rechnung des Folgemonats gutgeschrieben.

23. Verfahren

Informelle Verfahren

Reklamationen von Bewohnerinnen und Bewohnern über das APH Biberzelten und seine Leistungen, über Mitbewohnende oder Mitarbeitende des APH Biberzelten sind in einem ersten Schritt an die Institutionsleitung des APH Biberzelten zu richten, sofern die Angelegenheit nicht unter den direktbetroffenen einvernehmlich beigelegt werden kann. Wenn auch mit Hilfe der Institutionsleitung keine Lösung gefunden wird oder sich die Reklamation auf die Institutionsleitung bezieht, kann die Reklamation an die APH-Kommission gerichtet werden.

Bei Streitigkeiten zwischen Bewohnerinnen / Bewohnern oder Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern und der Institutionsleitung steht die Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA), Malzstrasse 10, 8045 Zürich, Telefon 0848 00 13 13, für eine informelle Vermittlung zur Verfügung.

Formelles Verfahren

Ist eine Bewohnerin / ein Bewohner oder die Vertretung mit einer Anordnung des APH Biberzelten nicht einverstanden, kann sie / er von der Institutionsleitung einen formellen Entscheid verlangen, um den formellen Rechtsweg zu beschreiten.

Beschwerden gegen Entscheide der Institutionsleitung sind an den Gemeinderat zu richten (sog. Verwaltungsbeschwerde).

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRP; SRSZ 234.110).

24. Besondere Bestimmungen Spendenkonto

Vermächtnisse, Vergabungen und Schenkungen werden, sofern in der Widmung keine besondere Zweckbestimmung bezeichnet wird, dem Spendenkonto zugewiesen und als Sondervermögen in der Jahresrechnung des APH Biberzelten geführt.

Das Sondervermögen ist zweckgebunden und wird für Anschaffungen und Veranstaltungen für die Bewohnerinnen / die Bewohner verwendet. Die Gemeindeversammlung erteilt Kredite im Rahmen des Budgets. Die Institutionsleitung vollzieht die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite gemäss den Finanzbefugnissen.

25. Beendigung und Dauer des Pensionsverhältnisses

Beide Parteien können den Pensionsvertrag im ersten Monat jederzeit mit einer Frist von sieben Tagen kündigen. Ab dem zweiten Monat beträgt die Kündigungsfrist 30 Tage.

Der Pensionsvertrag kann aus wichtigen Gründen per sofort aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten Umstände, die eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die eine oder andere Partei als unzumutbar erscheinen lassen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn eine

Bewohnerin oder ein Bewohner den Betrieb oder das Zusammenleben im APH Biberzelten in schwerer Weise stört, die Hausordnung oder die Weisungen der Institutionsleitung wiederholt missachtet, seine / ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt oder ein weiterer Aufenthalt im APH Biberzelten aus medizinischen oder pflegerischen Gründen nicht mehr möglich ist.

Die Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen.

Bei Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen.

Die Kündigung durch das APH Biberzelten erfolgt durch Entscheid der Institutionsleitung.

Ist der Pensionsvertrag befristet, so endet der Vertrag ohne Kündigung mit Ablauf der befristeten Vertragsdauer.

Ein Kurzzeitaufenthalt beträgt mind. 21 Tage, höchstens 30 Tage.

Nach dem Ableben der Bewohnerin / des Bewohners endet der Pensionsvertrag nach 10 Tagen.

Sollten die Arbeiten zur Räumung und/oder zur Instandstellung des Zimmers länger dauern, verlängert sich die Vertragsdauer entsprechend.

Die Räumung des Zimmers hat innert 10 Tagen nach dem Ableben der Bewohnerin / des Bewohners zu erfolgen und obliegt den Angehörigen. Erfolgt die Räumung nicht fristgerecht durch die Angehörigen, nimmt das APH-Biberzelten die Räumung vor. Die Kosten für die Räumung trägt der Nachlass der Bewohnerin / des Bewohners.

Bei Vertragsende oder nach einem Umzug muss das Zimmer (inkl. Mobiliar des ABH Biberzelten) in gutem Zustand, der einer normalen Abnützung entspricht, übergeben werden. Die Schlussreinigung und (nötigenfalls) Instandstellung macht das APH Biberzelten, bei Bedarf unter Beizug Dritter. Die aus der Schlussreinigung und Instandstellung entstehenden Kosten trägt die Bewohnerin / der Bewohner

26. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt in Kraft per 01. Juli 2026.

Beschluss des Gemeinderat Lachen Nr. 104 vom 18.05.2026.

Gemeinde Lachen

Der Gemeindepräsident

Emil Woodtli

Der Gemeindeschreiber

Adrian Wild

Hinweise haben keinen Regelungsgehalt und dienen bloss der Information.